

## **IHKN-Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (IFP)**

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2021 die Gelegenheit geben, im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (IFP) sowie zum Entwurf des Scoring-Modells bis zum 2. Februar 2022 per E-Mail Stellung zu nehmen.

Die IHK Niedersachsen ist die Landesarbeitsgemeinschaft der IHK Braunschweig, IHK Hannover, IHK Lüneburg-Wolfsburg, Oldenburgischen IHK, IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, IHK für Ostfriesland und Papenburg sowie IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum. Sie vertritt rund 460.000 gewerbliche Unternehmen gegenüber Politik und Verwaltung. Die Federführung Innovation unterstützt den Wissens- und Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, fördert als Ideengeber den überbetrieblichen und branchenübergreifenden Erfahrungsaustausch zu innovativen und zukunftssträchtigen Themen, setzt sich für Technologieoffenheit ein und wirbt für die Akzeptanz von Innovationen.

Zur Stärkung des Innovationsstandortes und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sollte die Landesregierung die landeseigenen Innovationsförderprogramme fortführen. Gerade in den kommenden Jahren müssen ausreichend (Landes-)Mittel für FuE-Projekte in Wirtschaft und Wissenschaft zur Verfügung stehen, um die Auswirkungen der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Krise zu überwinden. Aktuell ist die Fortführung vieler Programme jedoch ungewiss. Genehmigungsdauern haben sich vervielfacht.

Die Entscheidung, die Förderung durch eine Neuauflage des IFP fortzuführen, begrüßen wir daher sehr. Das Interesse der niedersächsischen Wirtschaft an Zuschüssen für Innovationsprojekte ist hoch. Laut einer aktuellen IHKN-Unternehmensbefragung zur Innovationsfinanzierung ist 58 Prozent der Unternehmen das bisherige Programm bekannt. Drei Viertel dieser Unternehmen bewerteten das Programm als grundsätzlich für sich passend und 39 Prozent hat es in der Vergangenheit bereits erfolgreich in Anspruch genommen.

Die größten Hürden bei der Inanspruchnahme öffentlicher Innovationsförderprogramme sind bisher eine zu bürokratische und intransparente Antragstellung, die Dauer von Förderentscheidungen sowie der unverhältnismäßig hohe Aufwand bei der Mittelabrechnung. Wünschenswert wäre eine richtlinienübergreifende Straffung der Antragsverfahren, des Richtlinienaufbaus und der Vergabekriterien der verschiedenen Förderprogramme. Die Transparenz der Förderlandschaft sollte weiter erhöht werden, indem zum Beispiel die noch verfügbaren Fördermittel veröffentlicht, Fristen bis zur Entscheidung über den Förderantrag dem Antragsteller mitgeteilt und Ablehnungen erläutert werden.

Die Innovationstätigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen hängen positiv zusammen. Ebenso weisen innovative Unternehmen deutliche Vorteile bei Wachstum, Stabilität und Zahl der Arbeitsplätze auf. Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben wirkt damit positiv auf die Zielsetzung der Landesregierung ein und findet grundsätzlich unsere Zustimmung.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Förderrichtlinie nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

- Positiv hervorzuheben ist, dass auch zukünftig kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Förderung erhalten können, die über 249 und unter 499 Mitarbeiter beschäftigen (3.1). Diese Anpassung der KMU-Definition wird von uns ausdrücklich unterstützt, da sie den Besonderheiten des oft familiengeführten Mittelstands in Niedersachsen eher gerecht wird. In diesem Fall muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Änderung mit einem generellen Ausschluss von „Großunternehmen“ mit mehr als 500 Mitarbeitern einhergeht, die nach der Vorgängerrichtlinie antragsberechtigt gewesen wären. Oft sind es gerade die größeren Unternehmen, die eher über geeignete Personalressourcen im Bereich Forschung und Entwicklung verfügen. Wir bitten daher zu prüfen, inwieweit die maximale Mitarbeiterzahl mit Blick auf die verfügbaren Haushaltsmittel weiter angehoben werden kann, z.B. auf bis zu 1.000 Mitarbeiter.
- Kritisch sehen wir, dass nur Unternehmen „mit einem Eintrag im Handelsregister oder im Sinne der Handwerksordnung“ eine Förderung erhalten sollen (3.1). Die Richtlinie knüpft damit an der Rechtsform des Unternehmens an, die aber für die Frage der Innovationsfähigkeit oder Bedürftigkeit nicht relevant ist. Auch Kleingewerbetreibende ohne Handelsregistereintrag können sehr wohl relevante Innovationen im eigenen Unternehmen entwickeln. Zuwendungsempfänger sollten grundsätzlich alle kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, d. h. der oben genannte Zusatz sollte gestrichen werden.
- Unter gewissen Umständen wird das „Landesinteresse“ als Förderkriterium angelegt (4.3, 4.4). Wie ist das Landesinteresse definiert bzw. wer entscheidet darüber, ob eine Kooperation im „Landesinteresse“ ist? Hier bitten wir um Begriffsklärung.

- Die Personalausgaben müssen laut Entwurf zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 % aller zuwendungsfähigen Ausgaben betragen (4.5). Eine bisher geltende Ausnahme ist nicht länger vorgesehen. Der gewünschte Wissenstransfer ins Unternehmen findet jedoch auch dann statt, wenn anteilig weniger eigenes Personal eingesetzt wird. Wir regen an, den Anteil der Personalkosten zu senken, damit mehr Vorhaben von der Förderung profitieren können. Denkbar wäre eine Staffelung, z. B. 30 % für kleine Unternehmen, 40 % für mittlere Unternehmen.
- Bereits durch die Anhebung der Bemessungsgrenze auf mind. 50.000 Euro werden kleinere Projekte von einer Förderung ausgeschlossen. Für die Förderung sollten darüber hinaus nur die Qualitätskriterien, wie der Innovationsgehalt, ausschlaggebend sein, nicht die Anzahl der betrieblichen Innovationsprojekte. Wir bitten daher zu prüfen, unter welchen Bedingungen es Unternehmen ermöglicht werden kann, auch dann eine Förderung zu erhalten, wenn der Bewilligungszeitraum eines weiteren nach dieser Richtlinie geförderten Vorhabens eines Unternehmens noch nicht beendet ist (4.8).
- Zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben gehören „Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO)“ (5.4.1). Unternehmen, die als Personengesellschaften geführt werden, haben in der derzeitigen Fassung hingegen keine Möglichkeit, einen Unternehmerlohn abzurechnen. Beispiele von Steuerberatungen zeigen, dass über Privatentnahmen auch ein Stundensatz für den Unternehmerlohn ermittelbar ist. Besonders kleine Unternehmen, die nicht als GmbH geführt sind und mehrere Familienmitglieder in der Unternehmensleitung haben, sind von dieser Regelung betroffen. Die Anrechnung eines Unternehmerlohns sollte daher geprüft werden.
- In der bestehenden Richtlinie des IFP heißt es unter 5.3.2 explizit, dass „Ausgaben für die Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Ausgaben für die Markteinführung durch Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 28 Nr. 2 Buchst. a und c AGVO“ zuwendungsfähig sind. Dies findet sich im aktuellen Richtlinienentwurf so nicht wieder. Wir plädieren dafür, diesen Passus weiterhin mit aufzunehmen.
- Laut Rückmeldungen aus den Unternehmen wurde ein „vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ (6.4) in der Vergangenheit nicht zugelassen. Dieser sollte jedoch zur Regel werden, um einen schnellen Projektstart zu ermöglichen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass es bei Verzögerungen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat (z. B. spätere Fördergenehmigung), das ganze Projekt nicht mehr durchgeführt werden kann. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn sollte mit der Eingangsbestätigung gewährt werden.
- Die Gewichtung des Scoring-Modells sollte geprüft werden. Zum einen fehlt bei der „Regionalfachlichen Komponente“ die Mindestpunktzahl (10 von 25), zum

anderen kann die vorgesehene Berücksichtigung der „Querschnittsziele“ mit mindestens „12“ von „20“ Punkten dazu führen, dass relevante und zukunftsweisende Innovationsvorhaben verhindert werden. Die Mindestpunktzahl für die „Querschnittsziele“ sollte auf „8“ gesenkt werden. Dies entspräche dann dem Verhältnis wie bei der „Regionalfachlichen Komponente“ und würde die „Richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien“ aufwerten.

Wir halten es zudem für sinnvoll, die NBank weiterhin als zentrale und alleinige Anlaufstelle für niedersächsische Förderprogramme zu stärken und landesweite Standards bei der Vergabe von Förderungen zu gewährleisten. Gerne bieten wir Ihnen und somit auch der NBank an, auf bewährte Strukturen und Angebote der Innovations- und Technologieberatungsstellen der Industrie- und Handelskammern zurückzugreifen, um den Aufbau von Mehrfachstrukturen sowie zusätzlichen bürokratischen Hürden für Unternehmen zu vermeiden.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken sind wir dankbar und bitten freundlich um die Mitteilung der Beteiligungs- und Abwägungsergebnisse.

Für einen persönlichen Austausch sowie Ihre Fragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

IHK-N-Federführung Innovation

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHK-N)  
Königstr. 19  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)